

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an Seminaren vom Haus der Gesundheit, Wehrhausweg 42, 53227 Bonn

1. Ein Seminarplatz gilt im Einvernehmen der Bewerber/innen mit dem Haus der Gesundheit – genannt HDG - als bestätigt, wenn:
 - eine schriftliche verbindliche Anmeldung vorliegt,
 - die speziellen Teilnahmebedingungen für das betreffende Seminar erfüllt sind,
 - die Möglichkeit der Teilnahme vom HDG schriftlich bestätigt wurde.
2. Eine Absage ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung kostenfrei. Bei späteren Absagen (bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn) berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der jeweiligen Teilnahmegebühr. Bei einer kurzfristigen Absage (weniger als 4 Wochen vor Seminarbeginn) ist unabhängig vom Grund der Absage - die volle Teilnahmegebühr zu begleichen, sofern der frei gewordene Kursplatz nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen Teilnahmebedingungen anderweitig besetzt werden kann. Absagen müssen schriftlich erfolgen und werden vom HDG schriftlich bestätigt.
3. Das HDG behält sich das Recht vor, einen bestätigten Seminarplatz gegen Berechnung der oben bezeichneten Bearbeitungsgebühr anderweitig zu vergeben, sofern die Teilnahmegebühr auch nach Versand einer Zahlungserinnerung nicht fristgerecht beglichen wurde.
4. Sollten Seminare vom HDG durch Krankheit von Referent/innen, durch Unterbelegung oder durch andere, nicht vom HDG zu vertretende Gründe kurzfristig abgesagt werden müssen, entsteht den Bewerber/innen lediglich ein Anspruch auf volle Erstattung bereits gezahlter Teilnahmegebühren. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn den Bewerber/innen weitere Kosten entstanden sind.
5. Mit ihrer verbindlichen Anmeldung bestätigen die Teilnehmer/innen ausdrücklich, dass sie über eine gültige private Haftpflichtversicherung verfügen. Die Teilnehmer/innen der Fortbildung halten sich in den Veranstaltungsräumen auf eigene Gefahr auf. Bei Anwendungsdemonstrationen und Übungen handeln sie auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen Referent/innen und dem HDG sind ausgeschlossen, sofern nicht zurechenbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.